



Hausordnung der Kindertagesstätte „Elsternest“

1. Allgemeines

Die Stadt Elstra ist Träger der Einrichtung. Die Hausordnung gilt für jede Person, die sich im Gebäude sowie im Bereich der Außenanlagen der Kindertagesstätte (Kita) aufhält u. ist Bestandteil jedes Betreuungsvertrages.

Öffnungszeiten / Gebäude

Am Stadtpark 12 - 6:00 - 17:00 Uhr
Grüner Weg 3a - 6:00 - 17:00 Uhr

Mittagsruhe

Zwischen 12:00 – 14:00 Uhr ist in den Bereichen Kindergarten und Krippe die regelmäßige Abholung von Kindern nicht möglich. Im Einzelfall entscheidet die Leiterin über eine Ausnahme.

Schließzeiten

Die Kita ist an allen Werktagen Mo.-Fr. zu den Zeiten geöffnet. Zwischen dem 24.12. und 01.01 bleibt die Kita geschlossen, ebenfalls am Freitag nach Christi Himmelfahrt. An zwei Tagen im Jahr ist ein pädagogischer Tag. An diesem Tag bleibt die gesamte Einrichtung geschlossen.

2. Aufsichtspflicht

Kindergarten / Krippe

Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt bei der persönlichen Übernahme des Kindes durch ein Erzieher und endet mit der Übergabe an den Abholberechtigten.

Hort

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Gebäudes durch das Schulkind u. endet mit Verlassen des Gebäudes.

Schulkinder der 1. Klasse werden bis zu den Oktoberferien durch Beauftragte vom Frühhort in die Schule und nach Schulschluss in den Hort begleitet.

2.1. Übergang Aufsichtspflicht

Verlängern Abholberechtigte nach Übernahme des Kindes ihren Aufenthalt in der Einrichtung, obliegt ihnen die Fürsorge- u. Aufsichtspflicht. Es tritt die private Unfallversicherung des Kindes in Kraft.

Bei organisierten Veranstaltungen der Kita oder des Elternrates mit Angehörigen des Kindes obliegt die Aufsichtspflicht den Angehörigen.

2.2. Abholberechtigte

Abholberechtigt sind die Personen, die im Betreuungsvertrag benannt sind oder jede andere Person mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten.

In Notsituation ist eine fernmündliche Vollmacht möglich, die 2 Mitarbeitern der Kita vorzutragen ist.

2.3. Kinder kommen und gehen allein

Nur bei vorliegender schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten darf ein Kind alleine die Kita betreten und verlassen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung durch die Erzieherin und endet durch die Verabschiedung bei ihr.

Bei extremer Witterung o. anderen Notsituationen kann das Personal der Kita ein alleiniges Verlassen des Gebäudes durch das Kind untersagen u. die Abholung durch einen Abholberechtigten fernmündlich verlangen.

3. Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Leiterin der Einrichtung, einer von ihr benannten Stellvertreterin oder Vertretung.

Besucher des Hauses haben sich bei ihr oder ihrer Vertretung anzumelden.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften (z.B. Sächs. KitaG, Sächs. Bildungsplan, Integrations-VO, Sächs. Schulvorbereitungs-VO, Sächs. Qualifikations- u. Fortbildungs-VO) sowie der Kindertagesstättensatzung der Stadt Elstra.

Der pädagogischen Arbeit der Einrichtung liegen ein Leitbild und eine Konzeption zu Grunde.

5. Gesundheitsvorsorge und Regelungen bei Krankheit

Die Kita ist eine Gemeinschaftseinrichtung u. unterliegt damit dem „Gesetz zur Verhütung u. Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen“.

5.1. Betretungsverbot bei Krankheit

Personen die an Masern, Scharlach, Windpocken, Durchfall, Fieber, Erbrechen, Bindehautentzündung erkrankt oder verlaust sind, dürfen das Gebäude der Kita nicht betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Gleiches gilt für alle anstreckenden Krankheiten.

5.2. Wiederaufnahme nach Krankheit

War ein Kind vom Betreten der Kita nach Punkt 5.1 der Hausordnung ausgeschlossen, so bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung für die Wiederaufnahme.

5.3. Feststellung des Krankheitsfalles am Tage

Wird die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden sofort die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese haben für eine schnellstmögliche Abholung des Kindes Sorgezutragen. In dringenden Fällen wird eine ärztliche Notversorgung durch das Personal der Kita organisiert.

5.4. Besuch der Kita im Krankheitsfall

Sollten Kinder mit einer Krankheit, die nicht unter 5.1 fällt, in die Kita zur Betreuung gebracht werden, so ist in jedem Fall der Erzieher davon in Kenntnis zu setzen. (z.B. nächtliches Unwohlsein, Erbrechen, leichte Fiebrigkeit o.ä. sowie Medikamentengabe.)

5.5. Medikamentengabe

Zur Medikamentengabe sind Erzieher nicht befugt. Ausgenommen sind 1. Hilfeleistungen.

Impfung

Jedes Kind sollte den Impfstatus entsprechend der Impfpflicht des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit u. Familie des Freistaates Sachsen besitzen.

Über den Impfstatus ist bei Aufnahme in die Kita zu informieren. Änderungen sind der Gruppenerzieherin am folgenden Besuchertag mitzuteilen.

Die Personensorgeberechtigten tragen bei fehlenden Impfungen die Verantwortung für ein erhöhtes Risiko ihres Kindes.

5.6. Betretungsverbot bei fehlender Impfung

Tritt ein Infektionsfall auf, können Kinder mit fehlender Impfung vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden bis die Infektionen abgeklungen sind. Regelungen hierfür trifft das Gesundheitsamt des LRA Bautzen.

6. Betreuungsangebot

Es werden täglich Angebote im Rahmen der Projektarbeit jeder Gruppe durchgeführt. Zur Teilnahme am Angebot ist ein Erscheinen des Kindes bis 8 Uhr, spätestens bis 9 Uhr erwünscht. Es werden der Witterung entsprechend täglich Freiluftaufenthalte durchgeführt.

7. Bekleidung

Kinder haben der Witterung und dem Betreuungsangebot entsprechend zweckmäßige Kleidung zu tragen. Fest am Fuß sitzende Hausschuhe sind Pflicht. Das Tragen von Sonnenbrillen ist nur bei ärztlicher Empfehlung gestattet.

Kinder sollen keine Kleidung mit Kordeln u. Schnüren anziehen u. auf Kordelstopper, Feststeller, Knoten u. Rundschals (Loop) ist zu verzichten. Trägt das Kind diese Dinge, so erfolgt das auf elterliche Verantwortung. Plastiktüten und Beutel mit Kordeln für Sport-, Schlaf- u. Wechselsachen sind nicht zu verwenden.

8. Kinderwagen / Fahrräder

Fahrräder und Kinderwagen sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen. Es wird keine Haftung übernommen.

9. Abbildungen / Lichtbilder

Lichtbilder von Kindern aus der Kita sind verboten. Im Rahmen der Entwicklungsdokumentation und Feierlichkeiten sind diese nach schriftlicher Genehmigung durch den Personensorgeberechtigten möglich. Die Genehmigung ist jederzeit widerrufbar. Lichtbilder für andere Zwecke und Veröffentlichungen bedürfen immer einer Genehmigung der Leiterin und einer weiteren Einzelgenehmigung der Personensorgeberechtigten.

10. Werbung

Private Werbung und Angebote sind im Bereich der Kita untersagt. Alle Aushänge bedürfen der Genehmigung der Kita-Leitung.

11. Essen / Getränke

Die Versorgung mit Mittagessen und Getränken ist mit einer Catering-Firma vertraglich geregelt. An- u. Abmeldung sowie die Bezahlung erfolgt direkt durch die Eltern mit der Firma. Frühstück u. Vesper sind mitzubringen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung ist dabei zu achten.

Kinder die nach 7:45 Uhr erscheinen, nehmen nicht mehr am Frühstück teil.

Zu Kindergeburtstagen ist das Mitbringen von Lebensmitteln möglich. Dies bedarf der vorherigen Absprache mit der Erzieherin. Die Lebensmittel sind zur fachgerechten Verwahrung bei der Erzieherin abzugeben. Diese Speisen dürfen keine rohen Eier oder rohes Fleisch enthalten.

12. Betretungsberechtigte

Im Bereich der Kita dürfen sich regelmäßig und für längere Zeit neben den Kindern mit Betreuungsvertrag und dessen Abholberechtigte zum Bringen und Abholen der Kinder, die Kita-Mitarbeiter, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Elstra sowie des städtischen Bauhofes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufhalten.

Für jeglichen anderen Personenkreis bedarf es der Zustimmung der Leiterin. Die Leiterin hat das Recht, jederzeit die Vorlage eines Führungszeugnisses anzuordnen.

13. Sicherheit und Ordnung

Im gesamten Bereich der Kita sind das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer und Kerzen verboten. Personen, die sich regelmäßig im Bereich der Kita aufhalten, haben sich mit der jeweils gültigen Brandschutzordnung vertraut zu machen.

14. Vermietung

Wird die Kita außerhalb ihrer Öffnungszeiten an Dritte vermietet, so dürfen nur die vertraglich zugewiesenen Räumlichkeiten und Außenbereiche benutzt werden.